



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Lebensmittel und Ernährung

Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts (Projekt Stretto 4)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 30.09.2022 bis 31.01.2023
Bern, 8.12.2023

Inhalt

Ausgangslage	4
Vernehmlassungsverfahren	4
Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen	5
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	5
Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)	8
Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	8
Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)	8
Milchprüfungsverordnung (MiPV)	9
Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)	9
Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)	10
Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (VLpH)	11
Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK)	11
Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)	12
Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)	12
Verordnung über Getränke	12
Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)	13
Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung)	14
Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion (VHyMP)	16
Verordnung über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt)	16
Verordnung über neuartige Lebensmittel	17
Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)	17
Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung)	18
Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV)	18
Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen	19
Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL)	20
Liste der eingegangenen Stellungnahmen	20
Abkürzungsverzeichnis	21

Ausgangslage

Die letzte umfangreiche Revision verschiedener Verordnungen des Lebensmittelrechts trat am 1. Juli 2020 in Kraft. Im Bereich des Lebensmittelrechts besteht ein permanenter Revisionsbedarf, aufgrund des sich fortlaufend weiterentwickelnden europäischen Rechts im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Würden die Anpassungen nicht gemacht, beständen zunehmend Handelshemmnisse gegenüber der EU und der Gesundheits- und Täuschungsschutz wäre nicht mehr vollumfänglich gewährleistet. In der anstehenden Revision wird eine weitere, umfassende Harmonisierung mit dem EU-Recht angestrebt. Im Rahmen dieser Revision werden zudem die Umsetzung der Motion Savary 18.4411 «Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen», Motion Munz 19.3112 «Food Waste. Stopp der Lebensmittelverschwendung», die Motion der WBK-S 20.3910 «Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren» und die Motion Silberschmidt 20.4349 «Ressourcenverschleiss bei Verpackungen verkleinern. Verkauf von tiefgekühlten Lebensmitteln ohne Vorverpackung erlauben» vorgeschlagen.

Vernehmlassungsverfahren

Am 30. September 2022 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren für die Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts (Projekt Stretto 4). Neben den Kantonen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 149 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. Januar 2023. Insgesamt gingen 227 Stellungnahmen ein, darunter 26 Kantone, die GDK, der VKCS, die VSKT, die Grünen Schweiz, die SPS, SVP, Branchenverbände, der Schweizer Bauernverband sowie diverse kantonale Bauernverbände, NGO's und ein europäischer Branchenverband. Diese sind auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zu finden sind: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/36/cons_1. Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der wichtigsten eingereichten Stellungnahmen, gliedert nach den Verordnungen.

Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Art. 2 Abs. 1 Ziffer 32

Die vorgeschlagene Einführung des Ausdrucks «Umverteilung von Lebensmitteln» wurde von den Kantonen LU, FR, den Verbänden frc, SBV, SBLV, Bauernverbände AR, GL, SGP, SCM und Holstein Switzerland begrüsst. Die Stellungnehmenden weisen darauf hin, dass der Begriff «unbedenklich» in der Lebensmittelgesetzgebung nicht umschrieben ist und ein klarer, gesetzlich verankerter Begriff gewählt werden sollte. Einige der Stellungnehmenden schlagen vor, den Ausdruck mit «sichere Lebensmittel», «gesundheitlich unbedenklich» oder «sans danger pour la santé» zu ersetzen.

Bell, IG DH und MGB lehnen den neuen Begriff ab, da aus ihrer Sicht die Bestimmung so zu einschränkend ist und beispielsweise dazu führen könnte, dass interne Umverteilungen an betriebseigene Restaurants nicht mehr möglich sind. Zudem ist aus ihrer Sicht der Begriff "nicht verkauften" zielführender, da die Lebensmittelsicherheit in jedem Fall garantiert sein sollte.

Weiter begrüssen SwissOlio und SCFA die Änderung, dass mit der Regelung die Voraussetzungen für die Spende und Weitergabe von Lebensmitteln geschaffen werden, was im Sinn der Branchenvereinbarung gegen Food Waste und dem Informationsschreiben 2021/9.1 des BLV ist. Sie gehen zudem davon aus, dass Lebensmittel z.B. mit ungenügender Kennzeichnung oder falscher Deklaration, welche kein Sicherheitsproblem darstellen, ebenfalls umverteilt werden können. Dies sollte am besten in der Legaldefinition oder alternativ in den Erläuterungen präzisiert werden.

Art. 39 Abs. 1^{bis}

Bei den zustimmenden Stellungnahmen wurden noch folgende Kommentare oder Vorbehalte angebracht:

- SAS sowie aha! sind mit der Regelung einverstanden, sofern die Grundversorgung sichergestellt ist. Zusammen mit Allianz Ernährung und Gesundheit, SKS, weisen sie darauf hin, dass diese Vereinfachung nicht dazu führen sollte, dass armutsbetroffene Personen, die Nahrungsmittelallergien haben, kein verteiltes Brot mehr essen können, ohne eine allergische Reaktion befürchten zu müssen.
- Gemäss ASG und Verein Incontro verunmöglicht die Nachweisbarkeit der Armut eine niederschwellige Hilfe. Der Begriff «nachweislich» sollte deshalb gestrichen werden.
- Die Organisationen ASW und Tischlein deck dich schlagen eine noch engere, klarere Abgrenzung vor, welche Organisationen von der Deklarationspflicht von Allergenen ausgenommen sind. Zudem schlagen sie vor, einen neuen Absatz 1^{ter} einzufügen, um die gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen auch von der Verpflichtung zur Angabe des Produktionslandes für Obst und Gemüse zu befreien.
- Der SBV, SBLV, die Bauernverbände AR, BE, GL, SG, ASR, Holstein Switzerland, SGP, swissherdbook, ZHAW und Madame Frigo möchten diese Erleichterung auf alle Unternehmen ausdehnen, die sich gegen Lebensmittelverschwendung einsetzen, anstatt sie auf gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen zu beschränken.
- SKS ist zudem der Ansicht, dass der Begriff "Umverteilung" in diesem Artikel verwendet werden sollte, wie er in Art. 2 definiert ist.
- Der SBC begrüsst die Abweichung vom Grundkonzept der Kennzeichnung offen abgegebener Lebensmittel. Er fordert, dass diese auch für die an diese Organisationen Abgebenden gelten sollte. Die Kennzeichnungs- und Informationspflichten sollen entfallen, sobald die Produkte für die Übergabe zur Umverteilung ausgesondert werden.

Die Kantone BL, BS, GE und SG sowie Fromarte, SFF, SRF lehnen den Vorschlag ab. Sei es wegen der Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Steuerbefreiung von Unternehmen respektive der Ungleichbehandlung zwischen Detailhandel und den Organisationen, die überschüssige Lebensmittel an die Bevölkerung weitergeben. Im Weiteren wird vorgebracht, dass mit dieser Regelung armutsbetroffene Allergiker diskriminiert werden. Auch sollten gemeinnützige Organisationen in der Lage sein, über die Zutaten ihrer Produkte Auskunft zu geben und die Rückverfolgbarkeit gewährleisten.

Art. 39 Abs. 2 Bst. d

Die Stellungnahmen zur Einführung einer Verpflichtung zur schriftlichen Deklaration der Herkunft von Brot und Backwaren im Offenverkauf sind sehr unterschiedlich. SBV, SBLV, Bauernverbände AR, BE, GL, SG, DSM, Association des Artisans Boulanger-Confiseurs du Canton de Genève, SBC, fial, ASR, Holstein Switzerland, SGP, , swissherdbook, SwissOlio, SCFA, Association des centres collecteurs collectifs de Suisse, Cercle des Agriculteurs, swiss granum, SAB, SAV und das ausserparlamentarische KMU Forum begrüßen den Vorschlag. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Änderung zusammen mit der Änderung von Art. 15 LIV über die Angabe des Produktionslandes umgesetzt werden muss, um die von der Motion 20.3910 verlangte Wirkung zu erzielen.

Die Kantone AG, AR, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, TG, VD, VS, ZH sowie die Konsumentenverbände ACSI, frc und SKS stimmen dem Vorschlag zu, möchten jedoch den letzten Satz über die Ausnahme für Produkte, die bereits eine Angabe gemäss Art. 48b des Markenschutzgesetzes tragen, streichen. Prométerre begrüsst die Umsetzung des Antrags ebenfalls, möchte aber zusätzlich die Angabe eines übergeordneten geografischen Raums für das Produktionsland von Brot und Backwaren verbieten. Die ZHAW ist der Ansicht, dass dies im Falle von Sandwiches eine Ungleichbehandlung zwischen offen und vorverpackten Sandwiches darstellt, bei denen die Herkunft des Brotes nicht angegeben werden muss. Schliesslich bedauert der Kanton GE, dass diese Verpflichtung nicht auf andere Produkte wie lose verkauftes frisches Obst und Gemüse ausgeweitet wurde.

Gastrosuisse und Hotelleriesuisse lehnen diese Bestimmung ab und würden es begrüßen, wenn die Information über das Produktionsland von Brot in der Gastronomie mündlich gemacht werden könnte, ähnlich wie die Deklaration von Allergenen. Der Swiss Catering Association lehnt diese Regelung aufgrund der Komplexität der Umsetzung und des geringen Nutzens für den Konsumenten (das Wesen des Brotes sei nicht nur das Produktionsland, sondern auch die Herkunft der Zutaten) vollständig ab, ebenso wie der SGV. IG DHS, Coop und MGB sind der Ansicht, dass diese Änderung zu weit gehe, insbesondere mit der Änderung von Artikel 15 LIV, der auch vorverpackte Produkte betreffe und ein Handelshemmnis mit der EU darstelle. Sie schlagen auch vor, eine Ausnahme für alle Brot- und Backwaren mit Produktionsland Schweiz einzufügen. Der Kanton BS lehnt die Änderung mit der Begründung ab, dass die Herkunft von Brot nicht wichtiger sei als die Herkunft anderer Produkte, die offen in den Verkehr gebracht werden. Für Tischlein deck dich, Verein Incontro, ASW, ASG, SBV und SMS sollten gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen, die Lebensmittel umverteilen, von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, da sie zu schwer umzusetzen sei. Das KF ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen überflüssig sind und dass eine mündliche Information, wie sie derzeit möglich ist, für den Konsument ausreichend ist. SRF möchte, dass bei einem Sandwich das Land berücksichtigt wird, in dem das Sandwich hergestellt wird, und nicht das Brot, das für das Sandwich verwendet wird.

Art. 49a

IG DHS, Coop, MGB, SFF und Bell Schweiz AG merken an, dass aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage in der EU und der internationalen Lieferketten Handelshemmnisse geschaffen würden. Als weiteres Argument erwähnen fial, SCFA, SwissOlio, Emmi Schweiz AG und Nestlé Suisse SA, dass die neue Regelung in dieser Form aufgrund verschiedener Unklarheiten im Rechtstext und den Erläuterungen nicht umsetzbar sei. Emmi Schweiz AG weist darauf hin, dass insbesondere die Definition des Begriffs «Zwischenhandel», die Festlegung des Geltungsbereichs und Hinweise zur konkreten Um-

setzung (Ergänzung der Konformitätserklärung nach Art. 35a der Bedarfsgegenständeverordnung) fehlen. Für fial, SCFA, SwissOlio, und Nestlé Suisse SA ist nicht geklärt, wie die Regelung im Zwischenhandel umgesetzt werden soll, wer beim Import von Produkten in der Pflicht steht, welche Verbindung zur Selbstkontrolle besteht und was unter «gebräuchliche Nomenklatur» zu verstehen ist. Scienceindustries schliesst sich dieser Argumentation an und weist darauf hin, dass nicht klar ist, welche Sicherheitslücke bzw. welche Konformitätsprobleme mit dieser Regelung behoben werden sollen. Zudem stellt die neue Informationspflicht einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen dar.

Die Konsumentenverbände ACSI, frc, kf und SKS sowie der Kanton GE begrüessen diese neue Regelung: Die Offenlegung der Zusammensetzung von Gebrauchsgegenständen ist für die Umsetzung von wirkungsvollen Massnahmen bei Gesundheitsrisiken wichtig. Der Kanton GE weist darauf hin, dass diese Deklarationspflicht einer besseren Umsetzung der Selbstkontrolle durch die Unternehmen dienlich ist.

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV)

Art. 2 Bst. c Ziff. 11

Die restriktivere Regelung als im EU-Recht wurde von der betroffenen Industrie und diversen Branchenverbänden abgelehnt (Louis Widmer SA, Cosmetique SA Worben, Cocooning Nature SA, Luzi AG, Laboratoires Biologiques ARVAL SA, Rausch AG, Z&S Handel, IMPAG AG, MAVALA, Swissclinical SA, SWISS SCC, Pierre Fabre, Lidl SA, BULGARI Global Operation SA, SHISEIDO (Beauté Prestige International), PM Caresystem AG, TANNER SA, JUST International AG, Soeder AG, Schwerzenbach, Hotellerie Suisse HS (GastroSuisse), Givaudan France SAS, Firmenich SA, IG-DH, COOP Genossenschaft, LVMH, Scienceindustries, Oréal Suisse SA, kf, MGB, Weleda AG, Economiesuisse, COSMED (France), Estée Lauder Compagnies (London), Chanel Sarl, SRF, Unilever Schweiz GmbH, VSBH, SFFIA, SEPAWA, Promarca, Schweizerischer Drogistenverband, VSLF, SKW, ASSGP, pharmaSuisse, SGV, Dachorganisation der Schweizer KMU).

Die kantonalen Handelskammern AG, BL, BS, FR, GE, JU und ZH, die SVP, die EKK und die ausserparlamentarische Kommission KMU-Forum lehnen sie ebenfalls ab. Für diese Vernehmlassungsteilnehmer widerspricht die vorgeschlagene Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip den bewährten Grundsätzen des schweizerischen Aussenhandels und führt zu Handelshemmnissen. Sie sind der Ansicht, dass die geplante Änderung undifferenziert und unverhältnismässig für viele Kosmetikprodukte ist, die Furocoumarine enthalten. Einige schlagen vor, auf die von der IFRA ausgearbeitete Lösung zu warten.

Die ACSI, frc, SKS und der Kanton BS begrüessen die Aufnahme von Kosmetika, die Furocoumarine enthalten, in die Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip, weil so in der Schweiz ein besserer Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird.

HCI und EFfCI schlagen eine erweiterte und abgestimmte Konsultation mit den zuständigen europäischen Instanzen vor, um eine Harmonisierung der Schweizer Gesetzgebung mit der EU-Gesetzgebung zu erreichen und um gleichzeitig die Gesundheit der Verbraucher zu schützen.

Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Art. 1 Abs. 1 Bst. h und Art. 22a

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZH sowie die GDK, der VKCS, die VSKT und die GST lehnen die Regelung zur Umsetzung der Motion Savary 18.4411 ab, da mit der vorgelegten Regelung ein Kontrollsystem geschaffen wird, das doppelt prüfen muss und primär mit sich selber beschäftigt sein wird. Eine notwendige und sinnvolle Kontrolle der geschützten Bezeichnungen wird durch komplizierte Schnittstellen und Doppelspurigkeit behindert. Im Weiteren betonen sie, dass um eine effiziente und kostengünstige Kontrolle zu ermöglichen es unabdingbar ist, dass diejenige Kontrollinstanz, welche Mängel feststellt diese umfassend abklärt und die administrativen Massnahmen festlegt.

Der SBV, SBLV, die kantonalen Bauernverbände AR, BE, GL, SG, die ASR, der SOV, Fromarte, Interprofession du Gruyère, SCM, SCFA, SMP, Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP, Swissherdbook, SGP, die Sortenorganisation Raclette du Valais und fial befürworten grundsätzlich eine bessere Kontrolle der gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG) geschützten Bezeichnungen und den Beizug von privaten Kontrollorganisationen für die Kontrollen. Sie lehnen den Artikelentwurf jedoch ab, da er nicht nach den Erwartungen und Zielen umgesetzt wird. Die vorgeschlagene Lösung ist aufgrund der Einschaltung von zwei Kontrollinstanzen (privat und kantonal) ineffizient. Deshalb schlagen sie vor, stattdessen in einem neuen Abs. 2 in Art. 18 GUB/GGA den Gruppierungen zu ermöglichen, den Umfang einer durch eine Zertifizierungsstelle durchgeführte Kontrolle auf Unternehmen auszudehnen, die Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe schneiden, in verarbeiteten oder zusammengesetzten Erzeugnissen verwenden, verpacken, umhüllen und / oder weiterverkaufen (Grossisten, Zwischenhandel, Verarbeitungsbetriebe). Die Kantonschemiker sind weiterhin die einzigen, die die Endprodukte am POS kontrollieren.

Prométerre lehnt den Vorschlag ebenfalls ab und erinnert an den Auftrag aus Art. 182 des LwG, die geschützten Ursprungsbezeichnungen insbesondere auch im internationalen Handel besser zu schützen.

Der Vorschlag wurde lediglich von Coop Schweiz, dem MGB und der IG DHS sowie SAB und dem Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband unterstützt.

Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)

Die Stellungnehmenden haben die Anpassungen der Kontrollintervalle zwischen zwei Kontrollen mehrheitlich begrüsst. Einzig TiR fordert, dass die Kontrollzeitspanne zwischen zwei Kontrollen für Betriebe mit geringer Kapazität nach Artikel 3 Buchstabe m VSFK weiterhin max. ein Jahr betragen soll. Sie begründen dies damit, dass gerade in Betrieben mit geringerer Schlachtkapazität in den vergangenen Jahren teilweise erhebliche Mängel in besonders sensiblen Bereichen wie etwa der Betäubung und Entblutung festgestellt worden sind, womit hier eine hohe Tierschutzrelevanz gegeben ist.

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Art. 3 Bst. m Ziff. 2

Die Kantone AG, AI, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, UR, ZG sowie der VSKT begrüssen ausdrücklich die Erhöhung der Menge von 60'000 kg gewonnenem Fleisch «anderer Tiere» je Jahr auf 150'000 kg für Betriebe mit geringer Kapazität. Der SFF schlägt eine Erhöhung auf 200'000 kg für

Fleisch «anderer Tiere» für Betriebe mit geringer Kapazität vor. ASR, Aviforum, SBV, die Bauernverbände AR, BE, GL, SG, SBLV, BIO Suisse, Demeter Schweiz, Ei AG der SEG, GalloSuisse, Holstein Switzerland, SGP, Vereinigung der Ei-Vermarkter wünschen eine Erhöhung auf 400'000 kg. Diese Erhöhung auf 400'000 kg wird auch von der Einwohnergemeinde Trachselwald gefordert.

Milchprüfungsverordnung (MiPV)

Die Milchbranche informiert, dass auf den 1. Januar 2023 die Branchenorganisation Milch von der bisherigen einfachen Gesellschaft Milchprüfung die Verantwortung für die Organisation der Milchprüfung übernommen hat. Gleichzeitig hat sich die Branche auf einen neuen Schlüssel für die Verteilung der Restkosten geeinigt. Aufgrund dieser Anpassungen braucht es verschiedene Änderungen in der MiPV. Die Änderungen sind nötig, damit die Milchprüfung weiterhin durchgeführt werden kann und die Restfinanzierung sichergestellt ist. Sie sind in der Branche abgestützt.

Die Kantone begrüßen alle die vorgeschlagenen Änderungen, betonen aber auch, dass eine Totalrevision der Verordnung erfolgen muss.

Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Art. 11 Abs. 7^{bis}

Der Vorschlag, das Vorhandensein von unbeabsichtigten Vermischungen von glutenhaltigem Getreide und Nüssen mit einer Gruppenbezeichnung zu deklarieren, wenn die Kontamination die Schwellenwerte für die Deklaration nicht überschreitet, wurde von ACSI, frc, SKS, dem Kanton GE sowie Public Health Schweiz, Allianz Ernährung und Gesundheit und Allianz Gesunde Schweiz abgelehnt. Sie sehen darin eine Schwächung des Schutzes von Allergiebetroffenen und einen grossen Unsicherheitsfaktor. SAS und aha! begrüßen diese Änderung, wie sie im Rahmen eines technischen Runden Tisches diskutiert wurde.

IG DHS, Coop, MGB, fial, Nestlé, Emmi, SBV, scienceindustries, SCFA, SwissOlio, SMS, ASG begrüßen die Änderung, wünschen jedoch, dass der Vorschlag um das Wort «Gluten» als zulässige Gruppenbezeichnung ergänzt wird.

Biscosuisse, Chocosuisse, economiesuisse und das ausserparlamentarische KMU Forum begrüßen den Vorschlag ebenfalls, würden es aber vorziehen, wenn er sich nicht nur auf die freiwillige Deklaration unterhalb der Grenzwerte beschränken würde.

Art. 15 Abs. 3^{bis}

Bis auf den Kanton BS begrüßen alle Stellungnehmenden die vorgeschlagene Regelung. Dabei betonen die einen, dass diese Regelung zwingend ist in Verbindung mit der Umsetzung der Motion 20.3910 der WBK-S «Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren». Konsumentenschutzorganisationen begrüßen insbesondere die damit geschaffene Transparenz, die auf weitere Lebensmittel ausgedehnt werden sollte. Biscosuisse und economiesuisse bemängeln, dass mit der Verwendung des Ausdrucks «Lebensmittel» die Regelung schwammig ist und schlagen eine präzisere Formulierung vor.

Art. 17

Die vorgenommenen sprachlichen Präzisierungen werden vom SBV, SBLV, den Bauernverbänden AR, BE, GL, SG, die Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, Genossenschaft Swissherbook, Holstein Switzerland, SGP, SOV, SFF und fial begrüsst. Die Kantone BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, SG, SO, TG, VD, VS, ZH und VKCS schlagen vor, den Artikel zu vereinheitlichen und neu

zu strukturieren zur besseren Lesbarkeit. Zudem sollen die Verwendungsbedingungen zur Angabe «Herkunft: Nicht EU/EWR» innerhalb des Artikels harmonisiert sein.

ACSI, frc und SKS fordern, dass die Verpflichtung zur Angabe des Landes, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, im gesamten Artikel einheitlich und klar angegeben wird, in Anlehnung an die Verordnung (EU) 1760/2000 und in Übereinstimmung mit Absatz 3.

Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Art. 9 Abs. 3 und Art. 18

Beide Bestimmungen betreffen die Aufhebung der Regelung, dass in der Sachbezeichnung von Fleisch- resp. Fischerzeugnissen fleisch- resp. fischfremde, nicht übliche Zutaten zusätzlich angegeben werden müssen. Die Stellungnahmen zu den beiden Bestimmungen sind kongruent, weshalb sie hier zusammengefasst sind.

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, SG, SH, SO, TG, VD; VS, ZH, der VKCS, ACSI, frc und SKS führen aus, dass die Kennzeichnungsbestimmungen in Anhang 2 Teil A Ziffer 4 LIV nicht dem Regelungsgrad in der VLtH entsprechen und so der Schutz vor Täuschung bei einer Zugabe pflanzlicher Lebensmittel nicht gewährleistet ist. Sie lehnen die Streichung ab. Die Konsumentenschutzorganisationen beantragen andernfalls eine Ergänzung von Anhang 2 Teil A LIV.

Art. 10 Abs. 1 Bst. e

Sowohl die Kantone AI, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NE, SO, SG, der VSKT als auch Proviande, fial und SFF begrüßen die Erweiterung des Begriffs von Separatorenfleisch auf «mechanisch getrenntes (Tierart)-Fleisch». Sie betonen, dass sie einem schon vor Jahren mit den Bundes- und Kantonsbehörden breit diskutierten Anliegen der Fleischbranche entspricht.

Art. 51

Die vorgeschlagene Formulierung in Abs. 1 Bst. c, mit der die Zugabe von Aromen zu Käse verboten werden soll, wurde mehrheitlich abgelehnt. Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, SG, SH, SO, TG, VD, VS, ZH sowie der VKCS schlagen vor, nur die jeweils den Gewürzen und Kräutern entsprechende Aromaextrakte zuzulassen. Coop, Emmi Schweiz AG, IG DHS, MGB, fial, SCFA und SwissOlio beantragen die Präzisierung, dass es sich um Küchenkräuter handelt und zusätzlich Speisepilze und verarbeitete Speisepilze aufzunehmen sind. Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, SBV, SBLV, die Bauernverbände AR, BE, GL, SG, Fromarte, Genossenschaft swissherdbook, Holstein Switzerland, SMP, SCM beantragen ebenfalls die Präzisierung «Küchenkräuter» und beantragen einen neuen Buchstaben d, in dem weitere zur Geschmacksgebung geeignete Zutaten gemäss der Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft und Pilze zugelassen werden. Die Konsumentenschutzorganisationen ACSI, frc und SKS verlangen die Streichung der Aromen und aromatisierenden Bestandteile.

Bezüglich der in Absatz 2 zur Behandlung von Käse zulässigen Stoffen, sind unterschiedliche Anträge eingegangen, so haben ACSI, frc und SKS darauf hingewiesen, dass Sauser in der Listung fehlt. Andererseits haben ASR, der SBV, SBLV, die Bauernverbände AR, BE, GL und SG, SMP, Genossenschaft swissherdbook, Holstein Switzerland, und SCM darauf hingewiesen, dass mit der vorgeschlagenen, abschliessenden Formulierung Früchte, Pilze, Gemüse und Knoblauch nicht mehr als Zutaten von Käse verwendet werden könnten

Im Weiteren haben ASR, der SBV, SBLV, die Bauernverbände AR, BE, GL und SG, SMP, Genossenschaft swissherdbook, Holstein Switzerland, SCM, Sortenorganisation Raclette du Valais, SO Appenzel-ler Käse, Interprofession du Gruyère, Schweizerische Vereinigung der AOP - IGP, Fromarte, VMI,

SAV, Coop, Emmi Schweiz AG, IG DHS, MGB, SRF, fial, SCFA, SwissOlio sowie die Kantone AI, AR, TG, SH beantragt, dass in Artikel 52 die Festigkeitsstufen bei Käse überlappend definiert werden.

Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (VLpH)

Anhang 1

Die Aktualisierung und Erweiterung der Verbotsliste für Pflanzen, Pflanzenteile und daraus hergestellte Zubereitungen in Lebensmitteln wird von den Stellungnehmenden (VKCS, Kantone, Industrie, Konsumentenschutzorganisationen) begrüsst. Es sind keine Einwände dagegen eingegangen. Die Erweiterung der Verbotsliste wird von den Stellungnehmenden im Sinne der Rechtssicherheit positiv wahrgenommen. Der VKCS, die Mehrheit der Kantone sowie Konsumentenschutzorganisationen haben eingebracht, die Blüte von Cannabis sativa L zusätzlich in die Verbotsliste aufzunehmen.

Auch gegen die neue Aufteilung des Anhangs in einen Teil A und B und die dadurch geschaffene Möglichkeit, Stoffe und einzelne spezifische Zubereitungen aus Pflanzen aufzunehmen, sind keine Einwände eingegangen.

Anhang 6

Die Aufnahme der Definitionen und Anforderungen für Schokolade und Milkschokolade mit einem Qualitätsmerkmal analog Artikel 3 Ziffer 5 der EU-Richtlinie 2000/36/EG wurde von den Stellungnehmenden (Chocosuisse, Konsumentenschutzorganisationen, GE) begrüsst. Weiter kamen Rückmeldungen vom Kanton AG und dem VKCS, dass der Titel und der erste Satz der beiden neuen Bestimmungen im Anhang 6 (Ziffern 6.5. und 7.8) präzisiert werden sollen, damit klar ist, dass sich die Anforderungen für Schokolade und Milkschokolade mit einem Qualitätsmerkmal nicht auf umschriebene Erzeugnisse wie z.B. Schokolade und Milkschokolade mit dem ergänzten Ausdruck «-kuvertüre» oder «Gianduja-Hasselnuß» beziehen. Es sind keine Einwände dagegen eingegangen.

Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK)

IG DHS, MGB, fial SCFA, SwissOlio lehnen die vorgeschlagene Senkung des Acrylamid-Gehalts für Pommes Frites ab. Sie führen aus, dass der Acrylamidgehalt von Lebensmittelunternehmen bis zu Abgabe an den Konsumentinnen kontrolliert werden kann. Pommes frites werden vor allem tiefgekühlt und nicht genussfertig in den Verkehr gebracht. Mit diesem Richtwert wird den Unternehmen auch die Verantwortung für die Verarbeitung/Zubereitung durch die Abnehmenden/Konsumierenden übertragen. Im Weiteren halten sie fest, dass die Ergebnisse der beiden als Quelle angegebenen Studien sich nicht mit den Erfahrungswerten der Lebensmittelindustrie unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren decken. Entsprechend fordern sie, dass die Änderungen nicht vorgenommen werden. Zudem ist die Übergangsfrist von einem Jahr zu kurz. Im Gegensatz dazu befürworten die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, JU, NE, SG, SO, TG VD, VS, ZH, der VKCS und SKS die Senkung des Richtwerts von Acrylamid für Pommes Frites.

DSM und Swiss Granum beantragen, dass bezüglich Mutterkorn der bestehende Text in Anhang 2 Teil A der VHK analog der Fussnote 18 der EU-Verordnung Nr. 1881/2006 zu ergänzen ist. Diese Präzisierungen geben den Marktpartnern die nötige Sicherheit zur Auslegung und Umsetzung der geltenden Bestimmungen.

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, JU, NE, SG, SO, TG VD, VS, ZH, der VKCS sowie die SKS weisen darauf hin, dass in den vergangenen Jahren Braunalgen mit einem zu hohen Arsengehalt vom Markt genommen werden mussten. Da es in diesen Braunalgen in der toxikologisch

relevanten anorganischen Form vorliegt. Deshalb sei auf die Streichung des Höchstgehalts zu verzichten.

Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Art. 3 Abs. 4 Bst. b

Die vorgeschlagene Änderung bezüglich dem Gehalt eines sonstigen Stoffs pro empfohlener täglicher Verzehrsmenge, damit darauf hingewiesen werden kann, wird von fial, scienceindustries, SCFA und SwissOlio begrüsst. Mit Ausnahme von fial betonen sie, dass mit diesem Vorschlag anerkannt wird, dass die bisherigen Höchstmengen nicht auf dem Gesundheitsschutz beruhen. Der Nachweis «einer ernährungsspezifischen oder physiologischen Wirkung aufgrund anerkannter wissenschaftlicher Daten/Informationen» muss sich in der Praxis beweisen.

Anhang 1 Teil A

Die Kantone AG, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, TG, TI, VD, VS, ZG; ZH sowie VKCS, ACSI, frc und SKS merken an, dass in der Tabelle in Anhang 1 Teil A beim Eintrag zu Niacin zu wenig klar hervor geht, wie die angegebenen Mengen zu interpretieren sind. Die Angaben sollten deshalb präzisiert und übersichtlicher dargestellt werden. Es wird begrüsst, dass die neuartige Verbindung «Nicotinamid-Ribosidchlorid» in Nahrungsergänzungsmitteln als Niacin-Quelle zugelassen wird. In der Tabelle soll präzisiert werden, ob beim Höchstwert von 600 mg Nicotinamid-Ribosidchlorid als Niacin-Quelle berücksichtigt werden darf.

Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Art. 40

Die in Art. 40 vorgesehenen Anpassungen und die Hinweise für Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler bei Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen entsprechen denjenigen für Nahrungsergänzungsmittel. Sie werden im Grundsatz von allen Stellungnehmenden akzeptiert oder gar begrüsst. fial, sciencesindustries, SCFA, SwissOlio weisen in ihren Stellungnahmen u.a. darauf hin, dass der vorgesehene beschränkte Verzehr gemessen an einer «empfohlener täglicher Verzehrsmenge» für Lebensmittel für Sportler/innen in Abgrenzung zu Nahrungsergänzungsmitteln keinen Sinn macht. Lebensmittel für Sportler/innen dienen der Versorgung mit Nährstoffen für einen besonderen Ernährungsbedarf, weshalb bei Lebensmitteln für Sportler/innen nur eine Verzehrempfehlung angegeben werden kann.

Im Weiteren weisen die Industrieverbände darauf hin, dass Anhang 10 bereits wieder aktualisiert worden ist mit der Verordnung (EU) 2022/2182.

Verordnung über Getränke

Art. 38 Abs. 1 Bst. a und b

Die Formulierung der beiden Buchstaben a und b hat unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. So haben ACSI, frc und SKS gefordert, dass die Tagesdosis in der Nähe des Coffeingehalts angegeben sein muss. Emmi Schweiz AG, SCFA und SwissOlio schlugen vor Buchstabe a wie folgt umzuformulieren: vom Hersteller definierte und in der Kennzeichnung klar ersichtliche Tagesration.

Im Weiteren haben die Kantone BL, GL, LU, SG, SH, VD, ZH und der VKCS darauf hingewiesen, dass sich die Regelung in Bst. b auf die Energy-Drinks beziehe, die kleinvolumigeren «Energyshots» damit aber nicht berücksichtigt sind.

Art. 79 Abs. 2

Die Vereinigung Schweizer Weinhandel sowie die Kantone BL, GL, LU, SG, SH, VD, ZH und der VKCS, befürworten die Streichung der Bestimmung, dass Angaben über Ursprung, Traubensorten oder Jahrgang bei alkoholfreiem (Schaum-)Wein nicht zulässig ist.

Art. 121 Bst. b

Die Kantone BL, GL, LU, SG, SH, VD, ZH, der VKCS sowie ACSI, frc und SKS gehen davon aus, dass zur Färbung von Spirituosen nicht karamellisierter Zucker nach Art. 88 VLpH, sondern der Farbstoff Zuckerkulör gemeint ist.

Art. 144

Agroscope, die Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten und der SOV weisen darauf hin, dass es sich um Wacholder-Aroma und nicht Wacholdergeschmack handle. Sie fordern zudem, dass präzisiert werden muss, wann aromatisiert werden dürfe. Die ACSI, frc, SKS wie auch die Kantone BL, GL, LU, SG, SH, VD, ZH und der VKCS monieren, dass zu wenig deutlich hervorgeht, dass «London Gin» ein destillierter Gin ist. Sie fordern eine verständlichere Definition. Zudem schlagen die Kantone und der VKCS vor, die Bestimmungen zu «dry» in Art. 159 zu verschieben.

Alkoholfreie Spirituosen

Die Kantone BL, GL, LU, VD, ZH wie auch der VKCS haben darauf hingewiesen, dass die Problematik der alkoholfreien Spirituosen zu berücksichtigen ist, da diese derzeit mehr und mehr auf den Markt stossen. Es brauche Bestimmungen zu dieser Produkte-Gruppe und Massnahmen müssten eingeleitet werden, um die missbräuchliche Verwendung von Spirituosen-Bezeichnungen, die in der Getränkeverordnung definiert sind, zu verhindern.

Orator AG führt aus, dass gemäss der Definition in Art. 118 Spirituosen für die Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten mindestens einen Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent aufweisen müssen. Deshalb könne es derzeit «Alkoholfreie Spirituosen» nicht geben.

Anhang 15

Die Kantone BL, GL, LU, SG, SH, TI, VD, ZG und ZH sowie der VKCS stellten fest, dass die spezifische Spirituosenkategorie «Honignektar/Metnektar» fehle, obwohl diese in Anhang 15 Bst. j mit einem Mindestalkoholgehalt aufgeführt ist. Einige der Kantone schlagen vor, dass entweder ein Verweis auf die entsprechenden EU Gesetzgebung erfolgen soll oder die Formulierung aus der EU ins schweizerische Recht überführt werden sollte.

Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)

Art. 4 Abs. 4

Der aufgrund des Geltungsbereichs der Biozidprodukteverordnung (SR 813.12) nötige Verweis bei der Verwendung von für die Trinkwasserdesinfektion zugelassenen Biozidprodukten wurde vom VKCS unterstützt. Die Kantone AG, BE, BS, JU, LU, NE, SG, SO, TG, VD, VS, ZH sowie suissetec und SVGW

haben die Bestimmung abgelehnt und schlagen hingegen vor, die Biozidprodukteverordnung entsprechend anzupassen.

Anhang 4 Ziffer 3

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TG, VD, VS, ZH bemängelten, dass die Verwendung von Silber und Silber-Opferanoden (kolloidal) zur Verminderung von mikrobiologischen Verunreinigungen durch Legionellen im Warmwasserbereich in Gebäuden nicht den anerkannten Regeln der Technik entspreche und deshalb in der TBDV nur sehr limitiert als Massnahme bis zur Wiederherstellung des Stands der Technik durch bauliche Massnahmen im Warmwasserbereich aufgeführt werden soll. Der VKCS sowie die drei Verbände sia, suissetec und SVGW sowie die Firmen Georg Fischer AG und Vadea AG haben ähnliche Stellungnahmen abgegeben. Der Kanton ZH sowie sia und suissetec und Georg Fischer AG und Vadea AG setzten sich zudem explizit gegen die kontinuierliche präventive Verwendung von Silberionen in Hausinstallationen ein und würden deren Einsatz nur vorübergehend bei einem Befall, dabei jedoch im Kalt- und Warmwasser, erlauben.

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TG, VD, VS, ZH, der VKCS sowie die Verbände suissetec und SVGW bemerkten zudem, dass die Bestimmungen in Ziffer 3 zur Verminderung der Biofilmbildung in Hausinstallationen im Warmwasserbereich stattdessen in der Liste unter Ziffer 2 aufgeführt werden müssten. In der Liste unter Ziffer 3 werden nur Verfahren zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen, die nicht auf Mikroorganismen bezogen sind, aufgeführt.

Anhang 4 Ziffer 6

Die Kantone AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SH, SO, TG, VD, VS, ZH sowie der SVGW und der VKCS schlugen vor, dass die Verwendung von Silber und Silber-Opferanoden (kolloidal) als Stoffe zur Verminderung von mikrobiologischen Verunreinigungen zur Legionellenprävention im Warmwasserbereich in Gebäuden nur als vorübergehende Massnahme bis zur Wiederherstellung des Stands der Technik durch bauliche Massnahmen gelten sollte. Die Verbände sia, suissetec, URS-Verband sowie die Georg Fischer AG und Vadea AG hingegen schlugen die ersatzlose Streichung dieses Verwendungszweckes, teilweise aus human- aber auch aus ökotoxikologischen Gründen, vor. Die Firma Gössi AG hingegen schlug vor, dass diese Stoffe nur zur Prävention und nicht zur Bekämpfung von mikrobiologischen Verunreinigungen eingesetzt und zudem um Kupferionen ergänzt werden sollten.

Die Kantone AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SH, SO, TG, VD, VS, ZH, der VKCS sowie SVGW und suissetec bemerkten zudem, dass die Bestimmungen in Ziffer 6 zum Einsatz von Stoffen stattdessen in Ziffer 5 aufgeführt werden müssten. In der Liste unter Ziffer 6 werden nur Stoffe zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen, die nicht auf Mikroorganismen bezogen sind, aufgeführt.

Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung)

Art. 35

Fial, SCFA, SwissOlio, Emmi Schweiz AG und Nestlé Suisse SA, halten fest, dass die neue Regelung einen Systemwechsel darstelle und für Endbenutzer von Druckfarben einen Informationsverlust bedeute. Andererseits seien mit dem neuen System weitere Druckfarben möglich. In der Rückmeldung werden auch Fragen betreffend Informationspflicht innerhalb der Lieferkette aufgeworfen. Konkret wird gefragt, ob bisher gelistete Substanzen, sog. «Teil-B-Stoffe» in der Konformitätserklärung gelistet und ob Informationen zu den verwendeten Stoffen mit den Kunden geteilt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch eine rechtliche Vorschrift gefordert, nach der alle Stoffe, die in der Herstellung von Druck-

farben verwendet werden, in der Konformitätserklärung oder einem Begleitdokument, einer sog. «list of composition», benannt sein müssen..

Der Kanton GE begrüsst die neue Regelung, da dies bei den rechtlichen Vorschriften für Druckfarben Klarheit schaffe.

Art. 35a und Anhang 15

Fial, SCFA, SwissOlio, Emmi Schweiz AG und Nestlé Suisse SA fordern für die Einführung der Konformitätserklärungspflicht für Druckfarben eine verlängerte Übergangsfrist von mindestens 4 Jahren. Begründet wird dies mit einer Umstellung für alle Beteiligten in der Lieferkette und der benötigten Zeit um die notwendigen Daten für die Erstellung der Konformitätserklärungen erfassen zu können.

BISCOSUISSE und Chocosuisse geben betreffend der Ausführlichkeit der obligatorischen Angaben in der Konformitätserklärung für bedruckte Bedarfsgegenstände zu bedenken, dass es sich dabei um eine Schweiz-spezifische Forderung handelt und stellen in Frage, ob ausländische Lieferanten der Anforderung eine qualitativ ausreichende Konformitätserklärung auszustellen nachkommen können. Zudem werden technische Fragen zur Umsetzung der Konformitätserklärungspflicht für bedruckte Bedarfsgegenstände aufgeworfen.

Der SGV lehnt die Konformitätserklärungspflicht in dieser Form ab. Es sei inkonsequent, von den Herstellern von Druckfarben noch mehr bürokratische Dokumente zu verlangen, während die Verantwortung für den Kontakt mit Lebensmitteln bei den Herstellern und Anwendern der Verpackungen liege. Der SGV betont, dass die Hersteller von Drucktinten ihre Verantwortung bereits sehr ernst nehmen und seit langem Prozesse eingerichtet hätten, die bei konsequenter Anwendung bereits die durch die Verordnung einzuführenden Massnahmen erfüllen. Er fordert daher, dass die Bestimmungen in Anhang 15 an die derzeitige Praxis der «Statements of Composition (SoC)» angepasst werden.

Die Eckart GmbH spricht sich gegen die Einführung der Konformitätserklärung für Druckfarben aus. Sie lehnt insbesondere das Offenlegen der Lieferanten und Rezepturen in der gesamten Lieferkette mit Verweis auf Mehraufwand und Geschäftsgeheimnisse ab.

Die Wacker Chemie AG merkt an, dass sie als Herstellerin von Vorläuferstoffen für Druckfarben (technische Produkte, bzw. industrielle Rohstoffe) ihre Produkte nicht unter GMP-Bedingungen herstelle und es daher nicht möglich sei, eine Konformitätserklärung auszustellen.

Der VSLF und die EuPIA weisen in Ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung zur Konformitätserklärung bei Druckfarben praxisfern und kaum umsetzbar sei. Sie verweisen dabei insbesondere auf die Problematik der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, einen unnötig hohen administrativen und finanziellen Aufwand für KMUs und auf das Fehlen von Informationen in den vorgelagerten Gliedern der Lieferketten zur Verwendung von Substanzen, bzw. Druckfarben, in der finalen Anwendung. Der VSLF und die EuPIA betonen zudem die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten innerhalb der Lieferkette. Der VSLF und die EuPIA verweisen in diesem Zusammenhang auf das SoC, mit welchem die Hersteller von Druckfarben die Substanzen offenlegen, die das Potenzial haben, zu migrieren. Zusätzlich zur Offenlegung der absichtlich hinzugefügten Stoffe würden auch die NIAS in einem SoC deklariert. Durch diese erweiterte Übermittlung von Informationen würde der Nutzen des bestehenden SoC sogar über das hinausgehen, was vom BLV vorgeschlagen wird. Aus diesem Grund schlägt die EuPIA vor, die Bestimmungen des Anhangs 15 an die derzeitige Praxis des SoC anzupassen.

Anhang 4 Ziffer 2.3.3.2 und 2.4.2.1.6

Die Kantone AG, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, VD, VS, ZH und der VKCS führen in Bezug auf die Einführung der neuen Regelung zur mehrfachen Migrationsmessung folgenden Bedenken auf. Der Kanton GE begrüsst die Änderung als Übernahme von EU-Recht und zur Stärkung der Sicherheit von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff grundsätzlich. Er teilt aber die Bedenken der anderen

Kantone in Bezug auf das Fehlen einer Definition eines signifikanten Anstiegs der Stoffmigration, insbesondere wenn die Migration unter dem gesetzlichen Höchstwert liegt und fordert daher eine klare rechtliche Definition eines signifikanten Anstiegs der Migration.

Die Konsumentenverbände ACSI, frc, kf, SKS begrüßen den Vorschlag einer strengeren Regelung hinsichtlich der Beurteilung der Stabilität von wiederverwendbaren Gegenständen und Materialien aus Kunststoff. Im Übrigen verweisen sie auf die Anmerkungen der Kantonschemiker/innen zu dieser Änderung.

Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion (VHyMP)

Art. 14

Mit Ausnahme des Kantons GE, frc, Züger Frischkäse AG, Schweizer Bergheimat und SMP befürworten die Stellungnehmenden die Verlängerung der Lagerzeit der Milch auf dem Hof auf 48 Stunden. SMP, Bio Suisse, Demeter, Bo Milch, Fromarte SCM, VMI, ASR, SBV, Bauerverband AR, BE, SG, SBLV, Genossenschaft Swissherbook und Holstein Switzerland wünschen die Präzisierung, dass Kuhmilch mindestens jeden zweiten Kalendertag abgeliefert werden muss. Einige Verbände fordern zudem, dass die Milch von Schafen und Ziegen in Absprache mit dem Verarbeitungsbetrieb auch länger gelagert werden kann. Die Stellungnehmenden fordern zudem eine baldige Totalrevision des Milchrechts.

Verordnung über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt)

Art. 2a Abs. 1 und Art. 2b Abs 1.

Die Kantone AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NE, SG, SH, SO, VD, VS, ZH und der VKCS sind mit der neuen Regelung nicht einverstanden und schlagen ein generelles Verbot für die Verwendung von Cadmium und Blei in Gegenständen mit Hautkontakt vor oder zumindest keine Änderung der bisherigen Regelung. Dies weil die Beschränkung auf Teile mit Hautkontakt das Schutzniveau reduzieren und blei- und cadmiumhaltige Schmuckstücke auch verschluckt werden können. Zudem kann die schützende Oberfläche durch den Gebrauch abgerieben werden, die Schwermetalle dadurch zugänglich werden und so eine Gesundheitsgefährdung darstellen. Schliesslich halten sie fest, dass die Begründung, wonach im schweizerischen Lebensmittelrecht keine umweltrechtlichen Aspekte geregelt werden dürfen, nicht nachvollziehbar ist. Die LGV stützt sich auch auf Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes, auf dessen Basis Vorschriften für Stoffe erlassen werden können, welche die Umwelt gefährden.

Der Kanton TG schlägt mit dem Argument, dass die schützende Oberfläche durch den Gebrauch abgerieben werden könne, die Schwermetalle dadurch zugänglich würden und eine Gesundheitsgefährdung darstellten, ebenfalls eine Beibehaltung der bisherigen Regelung vor.

Die Konsumentenverbände ACSI, frc, kf und SKS lehnen die neue Regelung ebenfalls ab und schlagen ein generelles Verbot für die Verwendung von Cadmium und Blei in Gegenständen mit Hautkontakt oder zumindest keine Änderung der bisherigen Regelung vor. Sie bedauern, dass hier eine Differenz zur EU geschaffen und eine Präzisierung vorgenommen wird, dass die Begrenzung nur für die Teile gilt, welche Hautkontakt haben. Es gäbe keine Hinweise aus der Praxis, dass eine Differenzierung Sinn macht. Insbesondere da in kleinen Schmuckstücken kaum zwei verschiedene Materialien eingesetzt werden und eine Unterscheidung nicht möglich ist, welche Schmuckteile mit der menschlichen Haut in Berührung kommen. Mit der Einschränkung werde zudem das Schutzniveau gesenkt, da Teile verschluckt oder

deren schützende Oberfläche abgerieben werden können. Eine Unterscheidung zwischen Flächen mit und ohne Hautkontakt sei schwierig umzusetzen.

Art. 22 Abs. 2

Die Kantone AI, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, TG, VD, VS, der VKCS und die Konsumentenverbände ACSI, frc, kf sowie SKS merken an, dass mit dem Wegfall des Verweises in Art. 22 Abs. 2 Lederprodukte mit Hautkontakt nicht mehr nach Lebensmittelrecht beurteilt werden können. Insbesondere bezüglich Chrom (VI), bei welchem die gesundheitlichen die umweltrechtlichen Aspekte überwiegen, sollten diese Produkte daher über das Lebensmittelrecht geregelt werden. Der Kanton GE bedauert, dass die Regulierungen des europäischen Chemikalienrechts «REACH» zu gefährlichen Stoffen in Gegenständen mit Hautkontakt in der Schweiz nicht unter das Lebensmittelrecht fallen. In Kantonen, in denen der Vollzug des Chemikalienrechts nicht beim Kantonschemiker liegt, sei es nicht möglich, die Regelungen für in REACH gelistete Stoffe zu vollziehen, und Themen, die für die menschliche Toxizität besonders wichtig sind, können nicht mehr kontrolliert werden.

Die Kantone AG, BS, SO und ZH halten fest, dass in Art. 22 Abs. 1^{quater} mit einem Verweis auf die EU-Verordnung 1907/2006 «REACH» viele gesundheitlich relevante Stoffe in textilen Materialien und Schuhen geregelt sind. Unter diesen Stoffen ist auch Chrom (VI) aufgeführt. Aber gerade Ledererzeugnisse mit Hautkontakt sind von dieser Regelung ausgenommen und fallen deshalb unter das Chemikalienrecht. Daher wird vorgeschlagen die Anforderung für Chrom (VI) in Ledererzeugnissen mit Hautkontakt in der Humankontaktverordnung festzulegen. Der Artikel sei daher entsprechend zu korrigieren.

Verordnung über neuartige Lebensmittel

Anhang 1

Die Kantone BL, GL, SG, VD, ZH, der VKCS, ACSI, frc, und SKS stellen fest, dass der Anhang bereits nicht mehr aktuell ist. Sie schlagen Anpassungen in der Kennzeichnung insbesondere bei Kaniwa, Chiasamen und Lilienknolle. Emmi, fial, sciencesindustries, SCFA und SwissOlio beantragen die Streichung von Chiasamen in dieser Verordnung und einen Verweis auf die EU-Zulassung. Fial, sciencesindustries, SCFA und SwissOlio weisen zudem darauf hin, dass die im BBL 2021 2343 vom 12.10.2021 veröffentlichte Allgemeinverfügung Nr. 301159 mit der das Inverkehrbringen der gerösteten Samen von *Dipteryx alata* Vogel (Baru Nuss) als neuartiges traditionelles Lebensmittel bewilligt wird, im Anhang fehlt. Sie beantragen die Ergänzung der Liste.

Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)

Art. 10 Abs. 3 Bst. c

Die vorgeschlagene Erhöhung der Zeitdauer zwischen Töten und (erfolgt) Ausnehmen von 45 auf 90 Minuten wird von den Kantonen unterschiedlich beurteilt. Die Kantone AG, AR, GL, GR, LU, NE, SG, UR, VS und ZG lehnen die generelle Erhöhung auf 90 Minuten ab und fordern eine maximale Zeitdauer von 60 Minuten. Primär wurden hierfür Ressourcengründe genannt. Die Kantone BE und BL wollen an den bisher gelten 45 Minuten festhalten. Die Kantone AI, BS, JU, FR und ZH akzeptieren dagegen die vorgeschlagene Erhöhung auf 90 Minuten. Die Kantone GL, GR, LU, VS, UR, ZG fordern zudem eine separate Bestimmung für die Zeitdauer zwischen Töten und (erfolgt) Ausnehmen bei der Hof- und Weidetötung. Weiter wird von den Kantonen AG, AR, BL, GL, LU, NE, SG, SO, UR und ZG eine Trennung der Zeitvorgabe von der mikrobiologischen Fleischuntersuchung (MFU) gefordert.

Die VSKT fordert eine maximale Zeitdauer von 60 Minuten zwischen Töten und (erfolgt) Ausnehmen, eine Trennung von der MFU und separate Bestimmungen für Hof- und Weidetötungen. ASR, SBV, SBLV, die Bauernverbände AR, BE, GL, SG, BIO Suisse, Demeter Schweiz, FiBL, Holstein Switzerland, KAGfreiland, IG für Hof- und Weidetötung, Institut für Agrarökologie, SAV, Schweizer Bergheimat, STS, SVH, swissherdbook, TIR, Verein Feldfreunde, Vier Pfoten und der Zürcher Tierschutz unterstützen die Erhöhung der Zeitdauer ausdrücklich und es wird darauf hingewiesen, dass eine geringere Zeitdauer als 90 Minuten nicht praktikabel ist. JagdSchweiz und Pro Natura fordern – in Anlehnung an die EU – eine Erhöhung der genannten Zeitdauer auf 120 Minuten. Demgegenüber lehnen Bell, Coop, IG DHS, MGB, Proviande und der SFF die generelle Erhöhung von 45 auf 90 Minuten ab. Sie schlagen aber Ausnahmeregelungen für Hof- und Weidetötungen vor.

Verschiedene Privatbetriebe und -personen, insbesondere Landwirtschaftsbetriebe sowie Landwirtinnen und Landwirte, unterstützten ebenfalls die Erhöhung der Zeitdauer auf 90 Minuten.

Anhang 6 Ziff. 1.1.11, 3.1.11, 4.1.11

Der Vorschlag zur Dokumentation der Trächtigkeit im letzten Drittel bei Rindern älter als acht Monate, Schweinen und Pferden wurde von den Kantonen AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, SG, SH, SO, UR, VS, ZG, ZH und der VSKT mit Verweis auf das Privatrecht abgelehnt. Als Begründung wurde u.a. angegeben, dass diese Dokumentation lebensmittelrechtlich nicht relevant ist, nicht zu den Aufgaben des amtlichen Vollzugs gehört, die Ermittlung der Trächtigkeitswoche ohne Angabe weiterer Informationen schwierig ist und dass ohne Eröffnung des Uterus nicht klar erkennbar ist, ob der Fötus zum Zeitpunkt der Schlachtung noch lebte. Daher sollten allfällige rechtliche Vorgaben nicht im Lebensmittelrecht, sondern eher im Rahmen des Tierschutzrechts geregelt werden. Einzig die Kantone JU und VD unterstützen das Anliegen grundsätzlich, wobei der Kanton VD weitere Präzisierungen vor einer Einführung sowie den Einbezug von Schafen und Ziegen fordert.

Auf der anderen Seite wurde die vorgeschlagene Dokumentation der Trächtigkeit im letzten Drittel bei Rindern älter als acht Monate, Schweinen und Pferden von ASR, SBV, SBLV, Bauernverbände AR, BE, GL, SG, Bell Schweiz AG, Holstein Switzerland, Proviande, SFF, SGP, swissherdbook, IG DHS, Coop und MGB begrüsst. Zusätzlich wird eine Erweiterung auf Schafe und Ziegen sowie eine erweiterte Untersuchung wie Palpation oder Eröffnen des Uterus gefordert.

Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung)

Anhang 3 und 4

Alle Stellungnehmenden lehnen es ab, dass die Listen in Anhang 3 und 4 der Aromenverordnung nur noch auf der Website des BLV publiziert werden sollen. Sie monieren, dass diese Listen grundsätzlich sehr schlecht auffindbar sind. Sie haben einen gesetzlichen Charakter, weshalb sie leicht zugänglich gemacht werden sollen, wie z.B. in der Verordnung auf FedLex verlinken oder gar im FedLex selbst abzulegen. Die Kantone AG, BE, BS, FR, GL, JU, LU, NE, OW, TG, VD, VS, der VKCS und SKS, betonen, dass Anhang 4 nur sehr kurz ist und deshalb dringend in der Verordnung beibehalten werden soll.

Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV)

Art. 12 Abs. 8

Die Kantone AG, BE, BL, BS, NE, JU, GL, SO, TG, VD, VS, der VKCS und SKS schlagen vor, den Ausdruck «sichtbar» im letzten Satz zu streichen. Die Verbände SwissOlio, SCM, SCFA, SFF, SMP,

Emmi Schweiz AG und Bell Schweiz AG beantragen die Präzisierung, dass sich die Anforderungen an Ausrüstungen und Transportbehälter richten, die direkten Kontakt zu Lebensmitteln haben.

Art. 25 Abs. 4

Die Kantone BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, TG, VD, VS, ZH begrüßen grundsätzlich die Anpassung von Artikel 25, damit künftig tiefgekühlte Lebensmittel im Einzelhandel auch offen angeboten werden dürfen. Diese Regelung setzt die Motion Silberschmidt 20.4349 «Ressourcenverschleiss bei Verpackungen verkleinern. Verkauf von tiefgekühlten Lebensmitteln ohne Vorverpackung erlauben» um. Die Kantone GR, FR sowie der VSKT fordern, dass Fleisch- und Fleischprodukte von dieser Regelung ausgenommen werden.

Die Kantone BL, LU, NE, TG, SO, VD, VS sowie frc, IG DHS und MGB beantragen eine Präzisierung, um bei den so angebotenen Lebensmitteln die Sicherheit und Qualität zu gewährleisten. Der Kanton AG merkt an, dass der Ressourcenverschleiss bei Verpackungen mit der vorgeschlagenen Anpassung nicht verkleinert wird, sondern das Gegenteil der Fall ist, da Tiefkühlprodukte häufig vorverpackt angeliefert und in der Folge für den Offenverkauf ausgepackt werden.

Art. 27a

Die neu eingeführte Regelung zur Umverteilung von Lebensmitteln wird von vielen Stellungnehmenden begrüsst und als Instrument zur Reduktion der Lebensmittelverschwendung angesehen. Sie betonen dabei auch, dass von zentraler Bedeutung sei, dass diese Lebensmittel nicht gesundheitsschädlich sind. SCFA, SwissOlio und fial weisen darauf hin, dass die Rückverfolgbarkeit gemäss Art. 83 Absätze 3 und 4 nicht auf Erzeugnisse tierischen Ursprungs beschränkt sein dürfe, sondern dass die Rückverfolgbarkeit für alle Lebensmittel gelten solle. Die IG DHS, Bell Schweiz AG und MGB verweisen darauf, dass mit «Lebensmittelbetrieb» sowohl der spendende wie auch der übernehmende Betrieb gemeint ist, weshalb der Artikel allgemeiner definiert werden soll, um die Verantwortung der umsetzenden Betriebe unspezifischer und offener zu formulieren.

Die Kantone BL, JU, NE, SO, TG und VD, wünschen, dass im Absatz 1 präzisiert wird, dass es sich um Lebensmittelbetriebe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 der LGV handelt. Einige der Kantone wie auch SKS wünschen zudem, dass die Lebensmittel neue Mindesthaltbarkeitsdaten erhalten. Zudem schlagen einige Kantone begriffliche Präzisierungen vor.

Der SMS, ASG und der Verein Incontro bemängeln, dass die Regelungen in Absatz 2 zu stark auf vorverpackte Lebensmittel fokussieren. Incontro schlägt deshalb einen weiteren Absatz 3 für Lebensmittel aus dem Offenverkauf vor.

Art. 54 Abs. 3

ASR, Holstein Switzerland, Aviforum, Ei AG, GalloSuisse, SGP, SBV, SBLV sowie die Bauernverbände AR, BE, GL und SG, Bio Suisse, Demeter Schweiz, Fibl, Coop, IG DHS, MGB und fial weisen darauf hin, dass in der EU ab dem 8. Dezember 2022 für die Verkaufsfrist von frischen Eiern eine neue Regelung in Kraft tritt. Demnach dürfen sie längstens während 28 Tagen nach dem Legedatum an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen

Die Kantone AI, AR, BE, FR, BE, GL, GR, SO und die VSKT merken an, dass der Zweck der Datennutzung nicht explizit formuliert, beziehungsweise wenig restriktiv ist, wie auch die Notwendigkeit und gesetzliche Grundlage für die AHV Nummer. Sie fordern eine Klärung. Der Kanton JU, merkt an, dass

es nicht nachvollziehbar ist, wieso die aktuellen Diplome nach dessen Ausstellung gelöscht werden soll. Die Löschung der erhaltenen Diplome verunmöglicht zudem die Rückverfolgbarkeit. Der Kanton AG begrüsst es, dass für den Austausch und die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen wird.

Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL)

Anhang 2

Die Aufnahme zahlreicher GVO-Pflanzen in die Liste der tolerierten Materialien in Anhang 2 wurde überwiegend begrüsst. Der Kantone AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, TG, VD, VS, ZH, und der VKCS stellen die Relevanz der Aufnahme von Baumwolle in die Liste in Frage. ACSI, frc und SKS wünschen, dass Baumwolle aus der Liste gestrichen wird.

Hingegen fordern fial, Emmi, Nestlé Schweiz, scienceindustries, SwissOlio und SCFA die Erweiterung der Liste der tolerierten Materialien. Sie wünschen, dass diese Liste so rasch wie möglich alle 80 heute in der EU bewilligten Sorten umfasst.

Anhang 3

Anhang 3 war nicht Gegenstand der Vernehmlassung, jedoch gingen zahlreiche Kommentare dazu ein. Die ACSI, frc und SKS bedauerten, dass so viele Enzyme, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden, zugelassen sind, insbesondere bei der Herstellung von Brot.

Scienceindustrie fragt nach einer möglichen Regulierungslücke für bestimmte GVO-Erzeugnisse, die nicht im Anhang 3 gelistet sind. Zudem stellen fial, Nestlé Schweiz, Emmi, scienceindustries, SwissOlio und SCFA fest, dass 2 Listen mit zugelassenen GVO-Erzeugnissen existieren: Anhang 3 VGVL sowie die Liste auf der BLV Homepage unter der Thema «Bewilligungen und Meldungen». Sie beantragen die beiden Listen zusammenzuführen und nach Kategorien (Enzyme, Vitamine usw.) zu ordnen.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sind auf der Publikationsplattform des Bundes unter der Rubrik der abgeschlossenen Vernehmlassungen -2022 ersichtlich. https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/36/cons_1

Abkürzungsverzeichnis

ABZ	Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft
ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
aha!	Allergiezentrum Schweiz
Ascopa	Association des fabricants, importateurs et fournisseurs de produits de cosmétique et de parfumerie
ASSGP	Schweizerischer Fachverband für Selbstmedikation
ASG	Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter
ASW	Aufgetischt statt Weggeworfen
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
BSM	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver
DASS	Dachverband Schweizerischer Spezialmühlen
DSM	Dachverband Schweizer Mühlen
EFBS	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
EFFCI	European Federation for Cosmetic Ingredients
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
EuPIA	European Printing Ink Association
FIAL	Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
frc	Fédération romande des Consommateurs
GalloSuisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
GELIKO	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
HCI	Helvetic association for Cosmetic Ingredients
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KF	Konsumentenforum
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
IFRA	International Fragrance Association
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
MGB	Migros Genossenschaft Bund
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAG	Schweizer Allianz Gentechfrei
SAS	Service Allergie Suisse
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBC	Schweizer Bäcker- und Confiseurmeister-Verband
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauenverband
SBV	Schweizer Bauernverband
SCFA	Swiss Convenience Food Association
SCM	Switzerland Cheese Marketing

SEPAWA	Vereinigung der Seifen-, Parfüm-, Kosmetik- und Waschmittelfachleute
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
SFFIA	Schweizerischer Aromen- und Riechstoff Industrie-Verband
SFK	Schweizer Fachverband für Kosmetik
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGE	Schweizerische Gesellschaft für Ernährung
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SGLWT	Schweizerische Gesellschaft für Lebensmittel-Wissenschaft und -Technologie
SGP	Schweizer Geflügelproduzentenverband
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband
sia	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SMP	Schweizer Milchproduzenten
SMS	Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten
SOV	Schweizer Obstverband
SRF	Swiss Retail Federation
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
STS	Schweizer Tierschutz
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVG	Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SVH	Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter
SVIAL	Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und Lebensmittel-Ingenieure
SVKH	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel
SVKTL-ASLF	Schweizerischer Verband für Kühl- und Tiefkühllogistik
SVI	Schweizerisches Verpackungsinstitut
SVV	Schweizerischer Viehhändler Verband
SWA	Schweizer Werbe-Auftraggeberverband
TiR	Stiftung Tier im Recht
URS-Verband	Verband Schweizerischer Armaturenfabriken
VDF	Schweizerischer Verband der Direktverkaufsfirmer
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
VMI	Vereinigung Schweizer Milchindustrie
VSBH	Verband Schweizerischer Baumaterial Handel
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
VSLF	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie